

Förderrichtlinie der Gemeinde Keltern für den Bau einer Photovoltaikanlage

1. Zuwendungszweck:

Die Gemeinde Keltern hat den Beschluss gefasst, den Bau von Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Keltern zu fördern und damit den Klimaschutz in der Gemeinde Keltern voranzutreiben.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele der Gemeinde Keltern. Die Solarenergie ist eines der größten Potenziale für Erneuerbare Energien in Keltern. Mit dem „Förderprogramm Photovoltaik“ möchte die Gemeinde Keltern einen Anreiz zur stärkeren Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung schaffen. Das Förderprogramm ist auch ein wichtiger Baustein vor dem Hintergrund des Beschlusses „Beitritt zum Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg“ im Jahr 2019 (Vorlage 140/2019) und den Zielen aus dem Leitbild Keltern.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte. Bei Eigentümergeinschaften ist der Beschluss der Eigentümergeinschaft zur Teilnahme am „Förderprogramm Photovoltaik“ der Gemeinde Keltern dem Antrag beizufügen. Nichteigentümer bedürfen zur Antragstellung einer Zustimmung des Grundstückseigentümers.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden in Keltern bis zu einer Leistung von max. 10 kWp.

Nicht gefördert werden:

1. Der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen).
2. Inselanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz.
3. Freiflächenanlagen.
4. Anlagen, bzw. Anlagenteile, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen oder zur Einhaltung von Mindestanforderungen installiert werden. (bspw. nach Gebäudeenergiegesetzes – GEG2020 vom 01.11.2020) (Ausnahme Ziffer 4)
5. Anlagen, bzw. Geräte, die vor Fördermittelzusage (Bevolligungsbescheid) der Gemeinde Keltern erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden.

Ausgenommen hiervon sind solche Anträge, für die die Gemeinde Keltern ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat.

6. Anlagen, bzw. Geräte, die nicht nach den Maßgaben der Ziffer 5 ausgeführt wurden.

7. Anlagen, bzw. Geräte, die gegen sonstige gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

4. Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 80 € pro kWp, maximal 800 Euro je Anlage. Besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung einer Photovoltaikanlage, berechnet sich der Zuschuss über die rechtliche Verpflichtung hinausgehende kWp, für dessen Herstellung keine rechtliche Verpflichtung bestand.

5. Voraussetzungen der Förderung und Antragstellung

Gefördert werden ausschließlich

1. Anlagen, die in der Gemeinde Keltern betrieben werden
2. Anlagen, bzw. Geräte, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden.
3. Anlagen, die durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen werden. Eigenleistungen sind –mit Ausnahme des Materiales- nicht förderfähig.
4. Anlagen, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben werden.
5. Anlagen auf, bzw. an einem Denkmal oder einem Gebäude in einem Denkmalbereich wenn eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.
6. Anlagen, bei denen mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Maßgeblich für den Beginn der Maßnahme ist der Kauf einer entsprechenden Anlage bzw. die Erteilung eines Auftrags zum Erwerb und zur Installation.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Gemeinde Keltern behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Die Fördernehmenden erklären sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache mit dem Berechtigten betreten werden darf. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können die Fördermittel zurückgefordert werden.
2. Die Zweckbindung der Förderung beträgt 10 Jahre.
3. Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme in einem bestimmungsgemäßen Betrieb zu halten.
Werden geförderte Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt, kann die Gemeinde Keltern den ausgezahlten Zuschuss anteilig der nicht abgelaufenen vollen Förderjahre zurückfordern.
4. Der Fördernehmende verpflichtet sich im Falle einer Veräußerung des Gebäudes oder Grundstücks dafür Sorge zu tragen, dass die geförderte Anlage bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre weiterbetrieben wird.

7. Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Baden-Württemberg oder des Bundes und anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

8. Hinweis auf Beratungsangebot

Vor Antragstellung und Baubeginn empfiehlt sich eine Beratung durch eine unabhängige Energieberatungsstelle, wie etwa das keep (Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH) oder die Verbraucherzentrale.

9. Bewilligungsverfahren

1. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringende Leistung für den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme einer Anlage beizufügen
2. Die Fördermittel sind begrenzt. Anträge werden entsprechend ihrem Eingang bei der Gemeinde Keltern bearbeitet. Über die Förderanträge entscheidet die Gemeinde Keltern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
3. Die im Bewilligungsbescheid erteilte Förderzusage erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten ab Erlass des Bescheids fertig gestellt ist und die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

10. Auszahlung

Die Zuschussauszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen, bzw. Geräte. Zur Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnungen, Fotos der Anlage, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb, die Anmeldungsbestätigung beim Netzbetreiber und eine Eintragsbestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vorzulegen.

11. Einverständniserklärung DSGVO

Die Förderung durch die Gemeinde Keltern erfolgt nur nach Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten des Antragstellers.

12. Inkrafttreten:

Die Fördergrundsätze treten zum 01.03.2022 in Kraft.

Keltern, 08.02.2022




Steffen Bochinger
Bürgermeister